

## 14. Wahlperiode

## Gesetzesbeschluss

## des Landtags

**Gesetz  
zur Weiterentwicklung  
der Verwaltungsstrukturreform  
(Verwaltungsstrukturreform-Weiter-  
entwicklungsgesetz – VRWG)**

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

**INHALTSÜBERSICHT**

<b>Erster Teil – Reform der Verwaltungsstruktur</b>	2	Artikel 13 Änderung der Landkreisordnung	13
Artikel 1 Übertragung von Aufgaben der Schulaufsicht	2	Artikel 14 Änderung des Polizeigesetzes	13
Artikel 2 Übertragung von Aufgaben der Flurbereinigung	2	Artikel 15 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	13
Artikel 3 Personalbewirtschaftung Forst	2	Artikel 16 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	14
<b>Zweiter Teil – Allgemeine Regelungen</b>	3	Artikel 17 Änderung des Landesgebührengesetzes	15
Artikel 4 Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes	3	Artikel 18 Änderung des Chancengleichheitsgesetzes	15
Artikel 5 Änderung des Ernennungsgesetzes	9	Artikel 19 Änderung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes	15
Artikel 6 Übernahme der Bediensteten der Stadt- und Landkreise	10	Artikel 20 Änderung der Beamtenrechts-zuständigkeitsverordnung	15
Artikel 7 Personalvertretung	11	Artikel 21 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes	16
Artikel 8 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen	12	Artikel 22 Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung	16
Artikel 9 Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten	12	Artikel 23 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung	16
Artikel 10 Änderung des Landesbeamtengesetzes	12	Artikel 24 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	16
Artikel 11 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes	13	Artikel 25 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung	16
Artikel 12 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes	13	Artikel 26 Erneute Übernahmepflicht der Landkreise von im Landesdienst verbliebenen Beamten und Beschäftigten	16
		<b>Dritter Teil – Anpassung ressortspezifischer Regelungen</b>	17
		<i>Geschäftsbereich des Kultusministeriums</i>	17
		Artikel 27 Änderung des Schulgesetzes	17
		Artikel 28 Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke der Schulpsychologischen Beratungsstellen und der Staatlichen Schulämter	17

Artikel 29 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung	18	<b>Vierter Teil – Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	22
<i>Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum</i>	18	Artikel 45 Übergangsregelungen	22
Artikel 30 Änderung des Vermessungsgesetzes	18	Artikel 46 Inkrafttreten	22
Artikel 31 Änderung des Landeswaldgesetzes	18		
Artikel 32 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	19		
Artikel 33 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes	19		
Artikel 34 Änderung der ÖbV-Berufsordnung	19		
Artikel 35 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	20	<b>Erster Teil</b>	
Artikel 36 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	20	<b>Reform der Verwaltungsstruktur</b>	
Artikel 37 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst	20	Artikel 1	
Artikel 38 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst	20	Übertragung von Aufgaben der Schulaufsicht	
Artikel 39 Änderung der Gebührenverordnung MLR	21	Die bisher von den Staatlichen Schulämtern und den Landratsämtern als unteren Schulaufsichtsbehörden wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Staatlichen Schulämter als untere Sonderbehörden über.	
Artikel 40 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes	21	Artikel 2	
<i>Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales</i>	21	Übertragung von Aufgaben der Flurbereinigung	
Artikel 41 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes	21	(1) Das Landesvermessungsamt erhält die Bezeichnung „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)“.	
<i>Geschäftsbereich des Umweltministeriums</i>	21	(2) Die bisher von den Regierungspräsidien als untere und obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden und die vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum als obere Flurbereinigungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Landesamt über.	
Artikel 42 Änderung des Wassergesetzes	21	Artikel 3	
Artikel 43 Änderung der Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung	22	Personalbewirtschaftung Forst	
<i>Bereich der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung</i>	22	Die Einheitsforstverwaltung (Einheitsforstamt) bleibt erhalten. Dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum werden die Stellen der Bediensteten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien zur Bewirtschaftung, einschließlich der Personalplanung und der Personalsteuerung, übertragen; die Wahrnehmung der Bewirtschaftungsbefugnis erfolgt im Benehmen mit dem jeweiligen Regierungspräsidium.	
Artikel 44 Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände	22		

**Zweiter Teil**  
**Allgemeine Regelungen**

Artikel 4

Neufassung des Landesverwaltungsgesetzes

Erster Teil

Geltungsbereich des Gesetzes und Gliederung  
der Verwaltungsbehörden

§ 1

*Geltungsbereich und Gliederung  
der Verwaltungsbehörden*

(1) Das Landesverwaltungsgesetz gilt für alle staatlichen Behörden, die staatliche Verwaltungsaufgaben zu erfüllen haben und für alle kommunalen Behörden, soweit ihnen staatliche Verwaltungsaufgaben übertragen wurden (Verwaltungsbehörden). Für die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen über die unteren Verwaltungsbehörden nur, soweit sie deren Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen haben. Das Landesverwaltungsgesetz gilt nicht für die Organe der Rechtspflege.

(2) Die Verwaltungsbehörden gliedern sich in die obersten Landesbehörden (§§ 7 bis 9), die allgemeinen Verwaltungsbehörden (§§ 10 bis 22) und die besonderen Verwaltungsbehörden (§§ 23 bis 26).

Zweiter Teil

Allgemeine Bestimmungen zur Aufsicht, Aufgaben-  
übertragung und zur Zusammenarbeit  
der Verwaltungsbehörden

§ 2

*Dienst- und Fachaufsicht*

Die staatlichen Verwaltungsbehörden unterliegen der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht.

§ 3

*Inhalt der Dienst- und der Fachaufsicht*

(1) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, den Einsatz und die Verteilung von Personal- und Sachmitteln, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde.

(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der fachlichen Verwaltungsangelegenheiten der Behörde.

(3) Die Aufsichtsbehörden können mit den ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden Zielvereinbarungen abschließen und von ihnen Berichterstattung, Vorlage der Akten sowie Erhebung und Übermittlung von Leistungsdaten über den Vollzug der staatlichen Aufgaben verlangen, Prüfungen vornehmen und Weisungen erteilen. Auf den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Behörden findet das Landespersonalvertretungsgesetz keine Anwendung.

(4) Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Handhabung der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht, mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Rechnungshofs, erlassen.

(5) Die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, spezialgesetzliche Regelungen in diesem Gesetz und andere Rechtsvorschriften, durch die die Rechte der Dienstaufsichts- und Fachaufsichtsbehörden erweitert oder beschränkt werden, bleiben unberührt.

§ 4

*Aufgabenübertragung*

(1) Soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Ministerien bestimmte Aufgaben, für die sie selbst zuständig sind, auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung übertragen oder zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die nachgeordnete Verwaltungsbehörden zuständig sind, durch Rechtsverordnung auf andere nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die die Regierungspräsidien, die unteren Verwaltungsbehörden oder besondere Verwaltungsbehörden zuständig sind, jeweils auf eine oder mehrere dieser Behörden auch für den Bezirk der anderen Behörden durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben aus den in § 19 Abs. 1 genannten Angelegenheiten den Großen Kreisstädten und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 als unteren Verwaltungsbehörden oder den Gemeinden als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen werden.

(4) Aufgabenübertragungen auf besondere Verwaltungsbehörden können abweichend von Absatz 1 und 2 auch durch eine Anordnung erfolgen.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten für den Rechnungshof entsprechend.

## § 5

*Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden*

(1) Hat eine Verwaltungsbehörde vor einer Entscheidung einer anderen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, so soll sie ihr hierfür eine angemessene Frist setzen, die in der Regel über die Dauer eines Monats nicht hinausgehen soll. Macht die beteiligte Verwaltungsbehörde innerhalb der ihr gesetzten Frist geltend, dass eine rechtzeitige Stellungnahme nicht erfolgen kann, hat sie dies gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde im Einzelnen zu begründen und einen Termin zu benennen, zu dem ihr eine Stellungnahme möglich ist. Geht innerhalb der Frist nach Satz 1 oder innerhalb der von der beteiligten Verwaltungsbehörde genannten Frist keine Stellungnahme ein, so kann die für die Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde davon ausgehen, dass keine Einwendungen erhoben werden, sofern Bundesrecht nicht entgegensteht. Anderweitige Regelungen bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Behörden der anderen Länder oder des Bundes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

## § 6

*Verwaltungsdaten*

Die an die Verwaltungsnetze angeschlossenen Verwaltungsbehörden und Stellen können folgende personenbezogenen Daten ihrer Bediensteten verarbeiten und untereinander zur allgemeinen verwaltungsinternen Einsicht in elektronischen Verzeichnissen bereitstellen:

1. Name, Vorname, Namensbestandteile, persönlicher Titel, Amtsbezeichnung,
2. Bezeichnung der Verwaltungsbehörde und der Organisationseinheit,
3. Daten zur dienstlichen Erreichbarkeit (dienstliche Adresse, Raum, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse),
4. Informationen zur zeitlichen Verfügbarkeit während der regelmäßigen Arbeitszeiten sowie
5. Angaben zum Aufgaben- und Tätigkeitsbereich und zu Mitgliedschaften in Gremien.

## Dritter Teil

## Verwaltungsbehörden

## Erster Abschnitt

## Oberste Landesbehörden

## § 7

*Einteilung*

Oberste Landesbehörden sind die Landesregierung, der Ministerpräsident, die Ministerien und der Rechnungshof.

## § 8

*Aufgaben*

(1) Die obersten Landesbehörden nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen oder den Landeszentralbehörden durch Verfassung oder Gesetz zugewiesen sind. Die Befugnisse, die durch bundesrechtliche Bestimmungen auf die obersten Landesbehörden, die Landesministerien oder die Landeszentralbehörden übertragen sind, dürfen von den obersten Landesbehörden nicht ausgeübt werden, wenn in gesetzlichen Bestimmungen eine Übertragung dieser Befugnisse auf nachgeordnete Behörden für zulässig erklärt ist; die obersten Landesbehörden können sich jedoch einzelne Befugnisse vorbehalten.

(2) Zu den Aufgaben der obersten Landesbehörden gehören im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

1. der Verkehr mit dem Landtag,
2. die Ausarbeitung und Vorlage von Gesetzentwürfen und der Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
3. der Verkehr mit dem Bundesrat sowie mit den obersten Behörden des Bundes und der Länder,
4. der Verkehr mit der Vertretung des Landes beim Bund,
5. der Verkehr mit den ausländischen Behörden und den zwischenstaatlichen Einrichtungen.

Für bestimmte Angelegenheiten der Nummern 3 bis 5 kann eine besondere Regelung getroffen werden.

(3) Den Ministerien und dem Rechnungshof obliegen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs:

1. die Leitung und Beaufsichtigung der ihnen nachgeordneten Behörden,
2. die Aufgaben der obersten Dienstbehörden auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten eine besondere Regelung getroffen worden ist,

3. die Aufgaben des Landes, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Den Ministerien obliegt außerdem im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecken.

#### § 9

##### *Änderung der Geschäftsbereiche der Ministerien*

(1) Werden Geschäftsbereiche von Ministerien neu abgegrenzt, so gehen die in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bestimmten Zuständigkeiten auf das nach der Neuabgrenzung zuständige Ministerium über. Die Landesregierung weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetzblatt hin.

(2) Die einem Ministerium in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zugewiesene Zuständigkeit wird durch eine Änderung der Bezeichnung des Ministeriums nicht berührt.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, bei Änderungen der Zuständigkeit oder der Bezeichnung von Ministerien durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung des bisher zuständigen Ministeriums durch die Bezeichnung des neu zuständigen Ministeriums oder die bisherige Bezeichnung des Ministeriums durch die neue Bezeichnung zu ersetzen.

#### Zweiter Abschnitt

##### Allgemeine Verwaltungsbehörden

##### Erster Unterabschnitt

##### Einteilung

#### § 10

##### *Allgemeine Verwaltungsbehörden*

Allgemeine Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden.

##### Zweiter Unterabschnitt

##### Regierungspräsidien

#### § 11

##### *Regierungsbezirke und Regierungspräsidien*

(1) Das Landesgebiet ist in die Regierungsbezirke Stuttgart mit Sitz des Regierungspräsidiums in Stuttgart,

Karlsruhe mit Sitz des Regierungspräsidiums in Karlsruhe,

Freiburg mit Sitz des Regierungspräsidiums in Freiburg und

Tübingen mit Sitz des Regierungspräsidiums in Tübingen

eingeteilt.

(2) Für jeden Regierungsbezirk besteht ein Regierungspräsidium. Die Regierungspräsidien können mit Zustimmung des Innenministeriums für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben auswärtige Standorte errichten, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

#### § 12

##### *Gebiet der Regierungsbezirke*

(1) Der Regierungsbezirk Stuttgart umfasst die Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn sowie die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohekreis, Ludwigsburg, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall.

(2) Der Regierungsbezirk Karlsruhe umfasst die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim sowie die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis.

(3) Der Regierungsbezirk Freiburg umfasst den Stadtkreis Freiburg sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut.

(4) Der Regierungsbezirk Tübingen umfasst den Stadtkreis Ulm sowie die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis.

(5) Bei der Zuteilung von Kreisen zu einem Regierungsbezirk ist ihr jeweiliger Gebietsbestand maßgebend.

#### § 13

##### *Aufgaben*

Die Regierungspräsidien sind zuständig für die ihnen, den höheren Verwaltungsbehörden oder entsprechenden Behörden durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zur Zuständigkeit einer höheren Sonderbehörde gehören oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung den unteren Verwaltungsbehörden oder besonderen Verwaltungsbehörden übertragen sind.

## § 14

*Aufsicht*

(1) Das Innenministerium führt die Dienstaufsicht über die Regierungspräsidien. Ihm obliegen für die Bediensteten der Regierungspräsidien mit Ausnahme der Bediensteten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes sowie der Bediensteten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien die den Ministerien zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Personalangelegenheiten. Die Einstellung von Fachbediensteten durch das Innenministerium erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachministerium.

(2) Die Ministerien führen die Fachaufsicht über die Regierungspräsidien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs.

## Dritter Unterabschnitt

## Untere Verwaltungsbehörden

## § 15

*Aufgabenzuweisung, Gebühren und Auslagen*

(1) Untere Verwaltungsbehörden sind

1. in den Landkreisen die Landratsämter sowie nach Maßgabe des § 19 die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17,
2. in den Stadtkreisen die Gemeinden.

(2) Die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden werden in den Stadtkreisen und Großen Kreisstädten vom Bürgermeister, in den Verwaltungsgemeinschaften vom Verbandsvorsitzenden oder vom Bürgermeister der Gemeinde, die die Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt, als Pflichtaufgaben nach Weisung erledigt.

(3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz, wenn die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde von einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden. Abweichend hiervon gelten für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für bautechnische Prüfungen nach baurechtlichen Vorschriften die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften und für die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren, die dem Bund oder dem Land zustehen, die straßenrechtlichen Vorschriften.

## § 16

*Gemeinsame Durchführung von Aufgaben*

(1) Landkreise, Stadtkreise, Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 sowie untere Sonderbehörden des Landes können durch Verwaltungsverein-

barung die gemeinsame Durchführung bestimmter Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden und der unteren Sonderbehörden vereinbaren, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dafür können sie gemeinsame Dienststellen bilden. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der beteiligten Behörden eingerichtet werden. Die Zuständigkeit der Behörden bleibt durch die Bildung gemeinsamer Dienststellen unberührt.

(2) Die Bediensteten üben ihre Tätigkeiten in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Behörde aus. Ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt.

(3) Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Körperschaft, deren Behörde für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist.

(4) Jede Behörde hat auch bei Einrichtung gemeinsamer Dienststellen zu gewährleisten, dass an ihrem Sitz eine Stelle mit ausreichend qualifiziertem Personal besteht, die im Tätigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle die erforderlichen Auskünfte erteilt und Anträge oder sonstige Erklärungen von Bürgern entgegennimmt.

(5) Absatz 1 Satz 4 und die Absätze 2 bis 4 gelten, falls keine gemeinsame Dienststelle eingerichtet wurde, entsprechend für die gemeinsame Durchführung von Maßnahmen, die sich über das Gebiet einer Behörde hinaus erstrecken.

## § 17

*Verwaltungsgemeinschaften*

(1) Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 20 000 Einwohnern können auf ihren Antrag von der Landesregierung zu unteren Verwaltungsbehörden erklärt werden; die Antragstellung eines Gemeindeverwaltungsverbands bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung; die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses. Die Erklärung von Verwaltungsgemeinschaften zu unteren Verwaltungsbehörden ist im Gesetzblatt bekannt zu machen. Bei späterem Beitritt und beim Ausscheiden von Gemeinden gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die Landesregierung kann die Erklärung widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Widerruf ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

## § 18

*Aufgaben*

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind zuständig für alle ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen staatlichen Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltungsgemeinschaften sind auch für alle Aufgaben der ihnen angehörenden Gemeinden zuständig, die den Großen Kreisstädten als unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen sind.

(2) Dies gilt nicht für Aufgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung unteren Sonderbehörden übertragen sind.

## § 19

*Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften*

(1) Von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als unteren Verwaltungsbehörden sind folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. a) das Staatsangehörigkeitswesen,
  - b) die Aufsicht im Personenstandswesen,
  - c) der Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung,
  - d) die Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz,
  - e) die Zulassung zum Straßenverkehr,
  - f) die Beförderung von Personen zu Lande und der Güterkraftverkehr einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
  - g) die Aufgaben nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und § 53 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a des Straßengesetzes,
2. a) die Aufgaben nach § 34 c der Gewerbeordnung (GewO), die Aufgaben nach den auf Grund von § 34 c Abs. 3 GewO erlassenen Rechtsverordnungen und die Aufgaben nach § 139 b Abs. 7 und 8 GewO,
  - b) das Schornsteinfegerwesen,
  - c) das Preisangabenrecht,
3. a) die Landwirtschaft,
  - b) die Bekämpfung von Tierseuchen, das Recht der Tierkörperbeseitigung und der Tierschutz,
  - c) das Naturschutzrecht mit Ausnahme der Aufgaben nach §§ 25, 31, 34 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in Bezug auf die Zuständigkeit für Naturdenkmale und § 55 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NatSchG,
- d) das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht,
- e) das Forstwesen, außer in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes,
- f) die Flurbereinigung,
- g) die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz,
4. a) die Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz, nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Feststellungsverfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,
  - b) die Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz,
  - c) die Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
  - d) die Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
  - e) die Aufgaben nach dem Mutterschutzgesetz,
  - f) die Aufgaben nach § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes,
  - g) die Aufgaben nach dem Fahrpersonalrecht,
  - h) die Aufgaben nach § 17 Abs. 1 bis 8 sowie nach § 20 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Ladenschluss,
  - i) die Aufgaben nach dem Landesheimgesetz,
  - j) die Aufgaben des Versicherungsamts,
5. a) das Recht der Abfallentsorgung,
  - b) das Wasserrecht und die Wasser- und Bodenverbände,
  - c) das Bodenschutz- und Altlastenrecht,
  - d) das Immissionsschutzrecht,
  - e) die Aufgaben nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie die Aufgaben nach den auf Grund von § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
  - f) die Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und den danach ergangenen Rechtsverordnungen,
  - g) die Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung und nach der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März,
  - h) das Chemikalienrecht,
  - i) die Aufgaben nach der Biostoffverordnung,
  - j) die Aufgaben nach der Druckluftverordnung,

k) die Aufgaben nach der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung,

l) das Sprengstoffrecht.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 5 Buchst. d sind nach Maßgabe der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung Aufgaben nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), nach der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV), nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) und nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 als unteren Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Aufgaben des Sprengstoffrechts nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. 1 nach Maßgabe der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung.

## § 20

### *Aufsicht über die Landratsämter*

(1) Die Regierungspräsidien führen die Dienstaufsicht über die Landratsämter. Den jeweiligen Fachministerien obliegen die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 für Fachbeamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte des Landes bei den Landratsämtern; die Einstellung der Fachbediensteten erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Im Übrigen ist das Innenministerium oberste Dienstaufsichtsbehörde.

(2) Die Regierungspräsidien führen die Fachaufsicht über die Landratsämter. Oberste Fachaufsichtsbehörden sind die Ministerien im Rahmen ihres Geschäftsbereichs.

## § 21

### *Aufsicht über die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften*

(1) Als untere Verwaltungsbehörden unterliegen die Stadtkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften der Fachaufsicht.

(2) Die Fachaufsicht obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Ministerien und den Regierungspräsidien.

(3) Die Fachaufsichtsbehörden haben ein unbeschränktes Weisungsrecht.

## § 22

### *Vorgaben zum Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung*

(1) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch

Rechtsverordnung bestimmen, dass die unteren Verwaltungsbehörden Daten, die zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind, in elektronischer Form erfassen, verarbeiten, empfangen und in einem vorgegebenen Format auf einem vorgeschriebenen Weg an eine bestimmte Stelle übermitteln, wenn das Land hierzu durch Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft oder des Bundes verpflichtet ist oder Aufgaben im Auftrag des Bundes ausgeführt werden (Artikel 85 des Grundgesetzes).

(2) Die Ministerien können im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Verfahrensvorschriften nach Absatz 1 erlassen. Sie können darüber hinaus bestimmen, dass

1. zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und den anderen Behörden der Landesverwaltung einheitliche Verfahren zum elektronischen Austausch von Dokumenten und Daten sowie für die gemeinsame Nutzung von Datenbeständen eingerichtet und weiterentwickelt werden,
2. einheitliche und, soweit erforderlich, gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden,
3. miteinander verbindbare Techniken und Geräte eingesetzt werden.

Die nach Satz 2 möglichen Bestimmungen können getroffen werden, wenn dies erforderlich ist

1. zur Abwehr von oder zur Vorbeugung gegen Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen,
  2. zur Durchführung der auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie der Finanzkontrolle unterliegen, und zur Bearbeitung von sachlich und verfahrenstechnisch damit zusammenhängenden Förder- und Ausgleichsmaßnahmen nach Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes,
  3. zur Erfüllung von Berichts- und Überwachungspflichten, die durch Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder bundesrechtlich vorgegeben sind,
  4. zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Verbesserung der Verwaltungsleistungen oder der Verminderung der Ausgaben des Landes und der kommunalen Körperschaften.
- (3) Die auf personenbezogene Daten anzuwendenden Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes bleiben unberührt.

## Dritter Abschnitt

## Besondere Verwaltungsbehörden

## § 23

*Einteilung*

(1) Die besonderen Verwaltungsbehörden gliedern sich in Landesoberbehörden, höhere Sonderbehörden und untere Sonderbehörden.

(2) Landesoberbehörden sind die Behörden, deren Zuständigkeit sich auf das ganze Landesgebiet erstreckt.

(3) Höhere Sonderbehörden sind die Körperschaftsforstdirektionen und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter.

(4) Untere Sonderbehörden sind alle übrigen Behörden, denen ein fachlich begrenzter Aufgabenbereich für einen Teil des Landes zugewiesen ist.

## § 24

*Aufgaben*

Die besonderen Verwaltungsbehörden sind zuständig für alle Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder eine Anordnung nach § 4 Abs. 4 zugewiesen sind.

## § 25

*Errichtung, Aufhebung, Sitz und Bezirk*

(1) Landesoberbehörden können nur durch Gesetz errichtet und aufgehoben werden.

(2) Höhere und untere Sonderbehörden können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Landesregierung errichtet und aufgehoben werden. Die Errichtung einer solchen Behörde bedarf jedoch eines Gesetzes, wenn sie Aufgaben dient, die bisher noch nicht von einer besonderen Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden. Sitz und Bezirk der höheren und unteren Sonderbehörden bestimmt die Landesregierung, bei Behörden, die dem Rechnungshof nachgeordnet sind, der Rechnungshof im Einvernehmen mit der Landesregierung.

(3) Die Bezirke der unteren Sonderbehörden sind so einzurichten, dass sie einen oder mehrere Kreise desselben Regierungsbezirks umfassen. Die Landesregierung kann in besonderen Fällen eine andere Regelung treffen.

## § 26

*Aufsicht über die besonderen Verwaltungsbehörden*

(1) Es führen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht:

1. die Ministerien und der Rechnungshof im Rahmen ihres Geschäftsbereichs über die besonderen Verwaltungsbehörden,
2. die Regierungspräsidien, die Landesoberbehörden und die höheren Sonderbehörden über die ihnen nachgeordneten unteren Sonderbehörden.

(2) Die unteren Sonderbehörden, die nicht dem Regierungspräsidium, sondern unmittelbar einem Ministerium, einer Landesoberbehörde oder höheren Sonderbehörde nachgeordnet sind, werden von der Landesregierung bestimmt, soweit nicht für einzelne Arten von Behörden besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen.

## Vierter Teil

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 27

*Verhältnis zum Polizeigesetz*

Die Bestimmungen des Polizeigesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 28

*Verwaltungsvorschriften*

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften werden erlassen

1. von der Landesregierung für die obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidien,
2. vom Rechnungshof für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,
3. im Übrigen von jedem Ministerium für die zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Verwaltungsbehörden.

## Artikel 5

## Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ernennung der Fachbeamten bei den Regierungspräsidien erfolgt durch das Innenministerium auf Vorschlag des jeweiligen Fachministeriums.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Rechte üben das Kultusministerium für die Fachbeamten des schulpädagogischen und schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien und das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum für die Beamten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien aus.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Beamten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien sowie der Leiter und stellvertretenden Leiter an den Lehrerbildungseinrichtungen, für die Beamten an den Lehrerbildungseinrichtungen in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, für die Lehrer in den Laufbahnen des höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 sowie für Pharmazierate als Ehrenbeamte die in § 2 genannten Rechte,“.

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes am Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung sowie für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes bei den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind, die in § 2 genannten Rechte;“.

c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. den unteren Schulaufsichtsbehörden

für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Schulleiter, die in § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d genannten Rechte innerhalb des Schulamtsbezirks,

für die ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes das Recht, sie in dieses Amt zu befördern.“

d) Es wird folgender Satz angefügt:

„Von der Zuständigkeitsübertragung nach Nummer 1 Buchst. a und b ausgenommen bleibt die Versetzung an das Kultusministerium, die Schulaufsichtsbehörden sowie die dem Kultusministerium unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen und Behörden.“

## Artikel 6

### Übernahme der Bediensteten der Stadt- und Landkreise

#### § 1

#### *Übernahme der Beamten der Stadt- und Landkreise*

(1) Beamte der Stadt- und Landkreise, mit Ausnahme der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die am 31. Dezember 2008 überwiegend Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen haben, können nach dem Prinzip der einseitigen Freiwilligkeit zum Land als Dienstherrn wechseln, sofern sie bis zum 1. Januar 2009 eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Das Land übernimmt diese Beamten statusgleich.

(2) Die Stadt- und Landkreise haben rechtzeitig alle für den Übergang der Beamten erforderlichen Verfügungen zu treffen und Beamte, die nicht von ihrem Recht auf einen Wechsel des Dienstherrn Gebrauch machen, nach Maßgabe des § 37 des Landesbeamtengesetzes an das Staatliche Schulamt abzuordnen.

#### § 2

#### *Übernahme der Tarifbeschäftigten der Stadt- und Landkreise*

(1) Das Land wird den Tarifbeschäftigten eines Stadt- oder Landkreises, die am 31. Dezember 2008 Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde oder Schulpädagogischen Beratungsstelle bei den Stadt- oder Landkreisen wahrnehmen, rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung ein Angebot zum Abschluss eines am 1. Januar, spätestens am 1. Juli 2009 wirksam werdenden Arbeitsvertrags mindestens auf der Grundlage der Absätze 3 bis 7 unterbreiten oder ein entsprechendes Arbeitsvertragsangebot des Tarifbeschäftigten annehmen. Die Stadt- und Landkreise haben den Regierungspräsidien entsprechende Angaben zu machen.

(2) Tarifbeschäftigte, die nicht von ihrem Recht auf einen Wechsel des Arbeitgebers nach Absatz 1 Gebrauch machen, haben ihre Arbeitsleistung ab dem 1. Januar 2009 an einem Staatlichen Schulamt zu erbringen. Entsprechendes gilt für die Tarifbeschäftigten, die erst nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Juli 2009 von ihrem Recht nach Absatz 1 Gebrauch machen. Die Stadt- und Landkreise und das Land haben rechtzeitig alle für eine Personalgestellung oder Abordnung der Beschäftigten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Tarifbeschäftigte, die nach Artikel 8 § 2 Abs. 1 oder 5 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes Arbeitnehmer eines Stadt- oder Landkreises geworden sind und im unmittelbaren Anschluss an dieses Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis zum Land nach Absatz 1 begründen,

werden im Rahmen der für sie geltenden tariflichen Bestimmungen für Beschäftigte des Landes ab dem Zeitpunkt der Wiederbegründung des Arbeitsverhältnisses so behandelt, als ob das frühere Arbeitsverhältnis zum Land nicht geendet hätte. Satz 1 gilt für andere Tarifbeschäftigte, die ihr Arbeitsverhältnis zum Stadt- oder Landkreis vor dem 1. Februar 2008 begründet haben, mit der Maßgabe, dass sie so behandelt werden, als ob sie seit der Begründung des Arbeitsverhältnisses zum Stadt- oder Landkreis Tarifbeschäftigte des Landes gewesen wären; angerechnete Vorzeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung werden berücksichtigt. Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit durch den Stadt- oder Landkreis im Zeitraum bis 31. Dezember 2008 ist so zu behandeln, als ob sie zu dem maßgebenden Zeitpunkt vom Land vorgenommen worden wäre. Die ab 1. Januar 2009 maßgebenden Stufenlaufzeiten nach § 16 Abs. 3 oder 4 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 sind so zu berechnen, als ob der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 und der TV-L bereits am 1. Oktober 2005 gegolten hätten und in § 6 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-Länder anstelle des 1. November 2008 der 1. Oktober 2007 gelten würde.

(4) Die Übernahme erfolgt im Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit am Tage vor der Übernahme. Ist die für das Land geltende tarifliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit am 1. Januar 2009 höher als beim bisherigen kommunalen Arbeitgeber gilt § 28 Abs. 1 TVÜ-Länder entsprechend; an die Stelle des dort in Satz 2 genannten Datums „31. Januar 2007“ tritt das Datum „31. März 2009“.

(5) Tarifbeschäftigte eines Stadt- oder Landkreises, die anlässlich der Aufgabenübertragung nach diesem Gesetz in ein Arbeitsverhältnis zum Land wechseln, werden vom Land in Anwendung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert nach Maßgabe der dortigen Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Sind bei Tarifbeschäftigten nach Absatz 5 mit dem Stadt- oder Landkreis Vereinbarungen zur Umwandlung von Entgeltansprüchen abgeschlossen worden, werden diese Vereinbarungen in Anwendung des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) vom 12. Oktober 2006 und der Durchführungshinweise des Finanzministeriums hierzu in der jeweils geltenden Fassung vom Land fortgeführt, vorausgesetzt, die Entgeltumwandlung wurde in diesen Fällen bereits bisher bei der VBL durchgeführt.

(7) Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Stadt- oder Landkreis ergeben können, erhalten die Tarifbeschäftigten im Rahmen des Auflösungsvertrags eine pauschale Abfindung. Im Falle des Absatzes 3 Satz 1 beträgt sie das Zweifache, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 das Dreifache des für den Monat Dezember 2008 zustehenden Tabellenentgelts nach § 15 TVöD zuzüglich eines Betrags in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der zustehenden Sonderzahlung nach § 20 TVöD für das Jahr 2008 und dem Betrag der Sonderzahlung, die sich bei Anwendung des § 20 Abs. 2 TV-L ergeben würde. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 wird die Abfindung zeitanteilig unter Berücksichtigung voller Kalendermonate des Arbeitsverhältnisses gewährt. Unterschreitet der Zeitraum zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Land die Dauer von vier Jahren, ist die Abfindung ebenfalls entsprechend zu kürzen bzw. eine ausgezahlte Abfindung insoweit zurückzuzahlen. Wird der Arbeitsvertrag nach Absatz 1 Satz 1 erst nach dem 1. Januar 2009 wirksam, verringert sich die Abfindung nach den Sätzen 1 bis 4 für jeden vollen Monat des späteren Wirksamwerdens des Arbeitsverhältnisses um 1/48; bei einem Wirksamwerden nach dem 31. Dezember 2009 steht eine Abfindung nicht zu.

## Artikel 7

### Personalvertretung

#### § 1

#### *Bildung von Übergangspersonalräten für den Bereich der Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen*

(1) Bei den nach Artikel 1 eingerichteten Staatlichen Schulämtern werden für Grund-, Haupt-, Real- und entsprechende Sonderschulen sowie Schulkindergärten mit Ausnahme der Heimsonderschulen und der diesen angegliederten Schulkindergärten Übergangspersonalräte gebildet. Ihnen gehören jeweils die Mitglieder der besonderen Personalräte an, die am 31. Dezember 2008 bei den bisherigen unteren Schulaufsichtsbehörden innerhalb des Bezirks des neuen Staatlichen Schulamts bestanden haben. Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Übergangspersonalrats sind deren bisherige Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2010.

(3) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend.

(4) Übergangspersonalräte, die für Schulen in mehreren Stadt- und Landkreisen zuständig sind, bilden nach § 32

LPVG einen neuen Vorstand. § 34 Abs. 1 LPVG gilt mit den Maßgaben, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und zur ersten Sitzung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuberufen hat.

## § 2

### *Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum*

(1) Dem Personalrat am Dienstort Stuttgart und dem Gesamtpersonalrat beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung gehören ab 1. Januar 2009 bis zur nächsten Personalratswahl jeweils zwei weitere Beschäftigte des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung an, die am 31. Dezember 2008 Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrats beim Regierungspräsidium Stuttgart waren. Die Mitglieder bestimmt der Personalrat beim Regierungspräsidium Stuttgart unter Berücksichtigung beider Gruppen aus dem Kreis seiner zum Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung übergehenden Mitglieder oder, wenn solche nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, aus dem Kreis der entsprechenden Ersatzmitglieder. Ersatzmitglieder für das jeweilige Mitglied sind dessen bisherige Ersatzmitglieder.

(2) Dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum gehören ab 1. Januar 2009 bis zur nächsten Wahl des Hauptpersonalrats folgende weitere Mitglieder an:

1. zwei Beschäftigte, die am 31. Dezember 2008 Mitglied oder Ersatzmitglied im Hauptpersonalrat beim Innenministerium waren, davon ein Beschäftigter aus dem Bereich der Flurneuordnungsverwaltung und ein Beschäftigter aus dem Bereich der Forstverwaltung, sowie
2. ein Beschäftigter, der am 14. Juni 2006 Mitglied oder Ersatzmitglied im Hauptpersonalrat beim Wirtschaftsministerium aus dem Bereich der Vermessungsverwaltung war.

Die Mitglieder nach Nummer 1 bestimmt der Hauptpersonalrat beim Innenministerium aus dem Kreis seiner im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zugehenden Mitglieder aus den entsprechenden Verwaltungsbereichen oder, wenn solche nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, aus dem Kreis der entsprechenden Ersatzmitglieder. Mitglied nach Nummer 2 ist der Beschäftigte mit der höchsten Stimmenzahl bei der Wahl zum Hauptpersonalrat beim Wirtschaftsministerium. Ersatzmitglieder für das jeweilige Mitglied sind dessen bisherige Ersatzmitglieder aus dem gleichen Verwaltungsbereich.

## Artikel 8

### Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen richtet sich bei Beamten nach Artikel 11 Abs. 1 bis 7 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469). Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren, wobei einer Versetzung die Übernahme nach Artikel 6 § 2 gleichsteht.

## Artikel 9

### Verwaltungsvermögen, Ausgleich einmaliger Kosten

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgaben als untere Schulaufsichtsbehörden dienen, dem Land zur unentgeltlichen Eigentumsübertragung anzubieten. Sofern die beweglichen Sachen auf Kosten der Stadt- oder Landkreise wegen der Verwaltungsstrukturreform neu beschafft wurden, erstattet das Land abweichend von Satz 1 die Kosten in Höhe des Verkehrswerts.

(2) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen

1. die bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Abfindungen, Trennungsgelder und Umzugskosten für Bedienstete der Stadt- und Landkreise,
2. die Personalkosten für die Bediensteten der unteren Schulaufsichtsbehörden, denen ein Dienststellenwechsel nicht zumutbar ist, für die Dauer von sechs Monaten.

## Artikel 10

### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG 2005 Nr. L 255 S. 22) erworben werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Bewerber muss über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Wahrneh-

mung der Aufgaben der jeweiligen Laufbahn erforderlich sind.“

2. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit ein Vertrauensanwalt für Korruptionsverhütung bestellt oder ein elektronisches System zur Kommunikation mit anonymen Hinweisgebern eingerichtet ist, ist der Dienstherr nicht verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers, der sich an den Vertrauensanwalt gewandt oder das elektronische System benutzt hat, offen zu legen. Der Dienstherr hat in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Persönlichkeitsrechte des Beamten gewahrt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Dienstherr auf andere Weise Kenntnis von der Identität des Hinweisgebers erhält.“

#### Artikel 11

##### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S.205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 97 eingefügt:

„§ 97

*Beschäftigte der Abteilung Forstdirektion  
der Regierungspräsidien*

Die Beschäftigten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien sind Beschäftigte in den Geschäftsbereichen des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.“

#### Artikel 12

##### Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) wird wie folgt geändert:

In § 85 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

#### Artikel 13

##### Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Staatsbehörde“ durch die Worte „staatliche Behörde“ ersetzt.

2. § 52 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Worte „die im Einzelfall 100 000 DM übersteigen“ durch die Worte „die im jeweiligen Erstattungsfall 50 000 Euro übersteigen“ ersetzt.

2. Die Worte „sie werden vom Land dem Landkreis erstattet, soweit nicht von Dritten Ersatz zu erlangen ist“ werden durch die Worte „sie werden vom Land dem Landkreis auf Antrag erstattet, soweit nicht von Dritten Ersatz zu erlangen ist und soweit in den Fällen der Nummern 1 bis 3 die Kosten im jeweiligen Erstattungsfall 10 000 Euro übersteigen“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 und in § 56 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Kosten, die im jeweiligen Haftungsfall 10 000 Euro übersteigen, werden vom Land dem Landkreis auf Antrag erstattet, soweit nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen ist.“

#### Artikel 14

##### Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1 ber. S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1, § 62 Abs. 5 Satz 1 und in § 82 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

#### Artikel 15

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Betrag „766 Millionen Euro“ durch den Betrag „765,8 Millionen Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 29 a“ die Worte „und die Mehreinnahmen des Landes aus der Änderung der Umsatzsteuerverteilung, die zur Finanzie-

„... der Betriebskosten der Kleinkindbetreuung zu verwenden sind,“ eingefügt.

2. In § 2 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 angefügt:

„11. im Jahr 2008 800 000 Euro und ab dem Jahr 2009 jährlich 1,6 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Betrag „327,3 Millionen Euro“ durch den Betrag „323,5 Millionen Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden der Betrag „374 Millionen Euro“ durch den Betrag „371,5 Millionen Euro“ und die Zahl „2005“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

dd) Die Tabelle in Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Kreis	vom Hundert
Stuttgart, Stadtkreis	1,205
Böblingen	3,192
Esslingen	2,574
Göppingen	2,117
Ludwigsburg	2,652
Rems-Murr-Kreis	3,147
Heilbronn, Stadtkreis	0,274
Heilbronn, Landkreis	2,937
Hohenlohekreis	1,982
Schwäbisch Hall	3,480
Main-Tauber-Kreis	2,671
Heidenheim	1,565
Ostalbkreis	3,640
Baden-Baden, Stadtkreis	0,269
Karlsruhe, Stadtkreis	0,536
Karlsruhe, Landkreis	3,830
Rastatt	2,423
Heidelberg, Stadtkreis	0,360
Mannheim, Stadtkreis	0,546
Neckar-Odenwald-Kreis	2,697
Rhein-Neckar-Kreis	4,229
Pforzheim, Stadtkreis	0,300
Calw	2,554
Enzkreis	1,958
Freudenstadt	2,457
Freiburg, Stadtkreis	0,433
Breisgau-Hochschwarzwald	4,055

Emmendingen	2,327
Ortenaukreis	4,762
Rottweil	1,985
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,431
Tuttlingen	1,875
Konstanz	2,090
Lörrach	2,326
Waldshut	2,831
Reutlingen	2,794
Tübingen	1,887
Zollernalbkreis	2,302
Ulm, Stadtkreis	0,313
Alb-Donau-Kreis	3,009
Biberach	2,936
Bodenseekreis	2,001
Ravensburg	3,783
Sigmaringen	2,265
Summe	100,000.“

4. In § 24 Abs. 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugsteuer“ die Worte „und den Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Kraftfahrzeugsteuer“ eingefügt.

5. § 39 Abs. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 4 gestrichen, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Für die im Dienst der Stadt- und Landkreise verbleibenden Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der unteren Schulaufsichtsbehörden gilt Satz 1 entsprechend. Für die bei den Landratsämtern eingesetzten und vom Land übernommenen ehemaligen vollbeschäftigten Tierärzte der Gemeinden gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Tierarzt ein Jahresbetrag von 60 500 Euro zugrunde gelegt wird.“

#### Artikel 16

##### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

In Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach der Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz „Leitender Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg als Vorsitzender des Vorstands“ wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung“ eingefügt.

2. Die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesvermessungsamts“ wird gestrichen.

#### Artikel 17

##### Änderung des Landesgebührengesetzes

Das Landesgebührengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung für Gebührensachen auf dem Gebiet des Vermessungs-, Flurneuordnungs- und Landentwicklungswesens,“

2. Nummer 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

#### Artikel 18

##### Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

Das Chancengleichheitsgesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In jedem Staatlichen Schulamt ist für den Bereich der Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen aus deren Kreis nach vorheriger Ausschreibung eine Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.“

#### Artikel 19

##### Änderung des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes

Das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird wie folgt geändert:

In Artikel 9 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel 20

##### Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,“

- b) Nummer 34 erhält folgende Fassung:

„34. die Regierungspräsidien

jeweils für die Schulleiter, für die Beamten des höheren Schulaufsichtsdienstes und die im Landesdienst stehenden Schulpsychologen sowie für die Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes der Polizeipräsidien Karlsruhe und Mannheim und der Polizeidirektionen.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Fachbeamten bei den Landratsämtern“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Leiter des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung für die Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 ist für die Lehrer, die Fachbeamten des schulpsychologischen und des schulpädagogischen Dienstes bei den Regierungspräsidien sowie für die Beamten bei den Staatlichen Schulämtern höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter der Kultusminister.“

- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 ist für die Beamten der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter der Minister für Ernährung und Ländlichen Raum.“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,“

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 gelten die Landratsämter als nachgeordnete Stellen.“

## Artikel 21

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S.252), wird wie folgt geändert:

Nummer 7 der Anlage wird wie folgt geändert:

1. In Spalte 2 wird folgende Nummer 7.2 eingefügt:

„7.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“.

2. In Spalte 3 wird folgende Nummer 7.2 eingefügt:

„7.2 des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung, einschließlich der Fachbeamten des vermessungstechnischen Dienstes bei den Landratsämtern, deren Planstellen im Einzelplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum veranschlagt sind, mit Ausnahme des Präsidenten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung und dessen Stellvertreters;“.

3. In den Spalten 2 und 3 wird jeweils Nummer 7.3 gestrichen.

## Artikel 22

Änderung der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

Die Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 23

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs.3 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 24

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S.268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2008 (GBl. S. 136) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den in § 19 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes genannten Angelegenheiten, ausgenommen in den Angelegenheiten, in denen für Aufgaben des Immissionsschutzrechts und des Sprengstoffrechts nach der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung und der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung die Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden besteht,“.

## Artikel 25

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Oktober 1989 (GBl. S. 489), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 1995 (GBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr.2 Buchst. c wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 26

Erneute Übernahmepflicht der Landkreise von im Landesdienst verbliebenen Beamten und Beschäftigten

## § 1

*Übernahme der im Landesdienst verbliebenen Beamten*

Die Landkreise sind verpflichtet, die im Landesdienst verbliebenen Beamten bei den Landratsämtern, soweit für jene eine Übernahmepflicht der Landkreise zum 1. Januar 2005 nach Artikel 8 § 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes bestand, zum 1. Januar 2009 statusgleich zu übernehmen, sofern die Beamten die Versetzung bis zum 31. Dezember 2008 beantragen.

## § 2

*Übernahme der im Landesdienst  
verbliebenen Beschäftigten*

Die Landkreise sind verpflichtet, den im Landesdienst verbliebenen Beschäftigten bei den Landratsämtern, soweit für jene eine Übernahmepflicht der Landkreise zum 1. Januar 2005 nach Artikel 8 § 2 VRG bestand, ein Arbeitsvertragsangebot zu unterbreiten, das die Beschäftigten so stellt, als ob sie bereits zum 1. Januar 2005 von ihrem Recht nach Artikel 8 § 2 VRG auf einen Wechsel des Arbeitgebers Gebrauch gemacht hätten. Das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2008 den Wunsch nach einem Wechsel geäußert haben, muss mit Wirkung vom 1. Januar 2009 begründet sein.

**Dritter Teil****Anpassung ressortspezifischer Regelungen***Geschäftsbereich des Kultusministeriums*

## Artikel 27

## Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 12, ber. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „einschließlich des Informationsrechts nach § 120 der Gemeindeordnung“ durch die Worte „nach Maßgabe des § 36“ ersetzt.
2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

*Untere Schulaufsichtsbehörde*

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt- und Realschulen sowie die entsprechenden Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen ist das Staatliche Schulamt.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten,

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind.“

3. § 34 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden.“

4. § 35 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde betroffen ist, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des Innenministeriums.“

5. Nach § 35 a wird folgender § 36 eingefügt:

„§ 36

*Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger  
obliegenden Angelegenheiten*

Für die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde und die Schulaufsichtsbehörde zuständig mit der Maßgabe, dass das Informationsrecht nach § 120 der Gemeindeordnung beiden Behörden zusteht und dass Maßnahmen nach §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde getroffen werden.“

6. § 51 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Schulleiter der Auffassung, dass die andere Verwendung schulischen Belangen widerspricht, so entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.“

## Artikel 28

*Änderung der Verordnung über Sitze und Bezirke  
der Schulpsychologischen Beratungsstellen  
und der Staatlichen Schulämter*

Die Verordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Schulpsychologischen Beratungsstellen und der Staatlichen Schulämter vom 6. November 1973 (GBl. S. 424), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „der Schulpsychologischen Beratungsstellen und“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

*Sitze und Bezirke der Staatlichen Schulämter*

(1) Staatliche Schulämter werden eingerichtet in:

1. Böblingen  
für den Landkreis Böblingen,
2. Nürtingen  
für den Landkreis Esslingen,
3. Göppingen  
für die Landkreise Göppingen, Heidenheim und Ostalbkreis,
4. Heilbronn  
für den Stadtkreis Heilbronn und den Landkreis Heilbronn,
5. Künzelsau  
für die Landkreise Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall,
6. Ludwigsburg  
für den Landkreis Ludwigsburg,
7. Stuttgart  
für den Stadtkreis Stuttgart,
8. Backnang  
für den Rems-Murr-Kreis,
9. Karlsruhe  
für den Stadtkreis Karlsruhe und den Landkreis Karlsruhe,
10. Mannheim  
für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, den Neckar-Odenwald-Kreis und den Rhein-Neckar-Kreis,
11. Pforzheim  
für den Stadtkreis Pforzheim, den Landkreis Calw und den Enzkreis,
12. Rastatt  
für den Stadtkreis Baden-Baden und die Landkreise Freudenstadt und Rastatt,
13. Freiburg  
für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald,
14. Konstanz  
für die Landkreise Konstanz und Tuttlingen,
15. Lörrach  
für die Landkreise Lörrach und Waldshut,
16. Offenburg  
für den Ortenaukreis,

17. Donaueschingen  
für die Landkreise Rottweil und Schwarzwald-Baar-Kreis,
18. Biberach  
für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis und Biberach,
19. Albstadt  
für die Landkreise Sigmaringen und Zollernalbkreis,
20. Markdorf  
für die Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg,
21. Tübingen  
für die Landkreise Reutlingen und Tübingen.

(2) Die Schulpsychologische Beratungsstelle ist Teil des Staatlichen Schulamts.“

3. § 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 29

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeiten nach der Leistungsstufenverordnung vom 4. April 2000 (GBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Buchst. d werden die Worte „bei den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise“ gestrichen.

*Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum*

#### Artikel 30

Änderung des Vermessungsgesetzes

Das Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

#### Artikel 31

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

§ 64 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die höhere Forstbehörde ist in ihrem Bezirk nach fachlicher Weisung der obersten Forstbehörde für die Steuerung und Koordinierung der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung zuständig. Dies gilt auch für die Dienstleistungsaufgaben der unteren Forstbehörden im Körperschaftswald und Privatwald. Die Fachaufsicht im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach § 65 Abs. 1 bleibt unberührt.“

#### Artikel 32

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26. April 1954 (GBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 95 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Regierungspräsidien“ durch die Worte „das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Die obere Flurbereinigungsbehörde übt die Fachaufsicht über die Behörden nach Absatz 1 Nr. 1 aus. Die obere Flurbereinigungsbehörde erstellt jährlich ein nach Prioritäten geordnetes, landesweites Arbeitsprogramm.“

3. Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Soweit die Fachbediensteten der Landratsämter zur Umsetzung des Arbeitsprogramms nach Absatz 2 nicht ausreichen, stellt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Fachbedienstete des Landes aus den Poolteams im Rahmen der haushaltsrechtlichen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten bereit. Die personellen und sächlichen Aufwendungen für dieses Personal trägt das Land. Eine Bereitstellung durch das Land erfolgt nur, wenn der Bedarf die Arbeitskapazität eines Grundteams übersteigt. Im Falle der Kooperation mehrerer Landratsämter nach § 16 Landesverwaltungsgesetz und der damit verbundenen Bildung von gemeinsamen Dienststellen erfolgt eine Bereitstellung nur, wenn der Bedarf die Arbeitskapazität aller Grundteams der gemeinsamen Dienststelle übersteigt. Stehen dem Landkreis nicht ausreichend Fachbedienstete für das Grundteam unter Berücksichtigung des jeweiligen Abschlags nach § 11

Abs. 5 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zur Verfügung, stellt das Land Fachbedienstete insoweit nur gegen Kostenersatz bereit. Gleiches gilt bei gemeinsamen Dienststellen, wenn nicht bei allen Grundteams der gemeinsamen Dienststelle ausreichend Fachbedienstete der Landkreise zur Verfügung stehen. Maßstab für den Kostenersatz sind die anteiligen Zuweisungen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 bis 3 FAG. Die Kosten werden mit der Bereitstellung des Personals vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung festgesetzt.“

#### Artikel 33

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

*Zuständigkeit des Landesamts für  
Geoinformation und Landentwicklung  
als oberer Siedlungsbehörde*

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung als obere Siedlungsbehörde ist zuständige Behörde für die Aufgaben auf dem Gebiet der Bodenreform und der ländlichen Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz und ergänzenden oder Bezug nehmenden Vorschriften.“

#### Artikel 34

##### Änderung der ÖbV-Berufsordnung

Die ÖbV-Berufsordnung in der Fassung vom 1. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4, 7 Abs. 4 Satz 1, 3 und 5, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 2, Satz 1, Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 24 Satz 2, § 25 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1, Halbsatz 1 wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 35

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den höheren vermessungstechnischen  
Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 17. Februar 1989 (GBl. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Teilabschnitt 3 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.
  - b) In Teilabschnitt 4 werden die Worte „Landesamt für Flurbereinigung“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Landesvermessungsamts“ durch die Worte „Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 36

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den gehobenen vermessungstechnischen  
Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 6. Juni 1997 (GBl. S. 253), geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Ausbildungsbehörden sind

  1. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,
  2. die unteren Vermessungsbehörden und die unteren Flurbereinigungsbehörden.“
2. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe c wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe d werden die Worte „Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

3. In § 19 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

4. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 5 werden jeweils die Worte „auf Vorschlag des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung“ gestrichen.

## Artikel 37

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den mittleren vermessungstechnischen und den  
mittleren kartographischen Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst vom 10. Februar 1983 (GBl. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 80 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.
  - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. die unteren Vermessungsbehörden.“
2. In § 7 Satz 2 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.
3. In § 19 wird das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 38

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für  
den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst vom 17. August 1984 (GBl. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 15 wird jeweils das Wort „Landesvermessungsamt“ durch die Worte „Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung“ ersetzt.

## Artikel 39

## Änderung der Gebührenverordnung MLR

Die Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

Teil B Nr. 8.0 erhält folgende Fassung:

„8.0 Nachstehende Gebührentatbestände nach Nummern 8.0.1 bis 8.4 gelten für öffentliche Leistungen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung als oberer Flurbereinigungsbehörde und als unterer Flurbereinigungsbehörde für die Stadtkreise.“

## Artikel 40

## Änderung der Verordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 12. Februar 1954 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.
2. Der bisherige § 5 wird § 4.

*Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Soziales*

## Artikel 41

## Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet, ob der Jugendhilfeausschuss als beratender oder beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung eingerichtet wird.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchst. b werden die Worte „vom Kultusministerium“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 Buchst. c werden die Worte „vom Ministerium für Arbeit und Soziales“ gestrichen.

- c) In Nummer 2 Buchst. d werden die Worte „von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes“ ersetzt durch die Worte „durch die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur“.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

*Landesjugendplan*

Die Landesregierung berichtet mit der Vorlage des Landesjugendplans, welche Aufgaben der Jugendhilfe sie als vordringlich betrachtet.“

4. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

*Geschäftsbereich des Umweltministeriums*

## Artikel 42

## Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 92 Abs. 2 Satz 2 und § 93 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wasserbehörde“ durch die Worte „für die Zwangsverpflichtung zuständige Behörde“ ersetzt.
2. In § 92 Abs. 2 Satz 1 und § 93 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wasserbehörde“ durch die Worte „für die Zwangsverpflichtung zuständigen Behörde“ ersetzt.
3. In § 95 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 13 Landesverwaltungsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 15 Landesverwaltungsgesetz)“ ersetzt.
4. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 b erhält folgende Fassung:

„(1 b) Die untere Verwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) ist sachlich zuständig für Entscheidungen nach § 76. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b LVG findet keine Anwendung. Die Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG treffen die Entscheidungen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchst. f und Nr. 2 wird jeweils folgender Halbsatz angefügt:

„; die Zuständigkeit der höheren Wasserbehörde erstreckt sich auch auf die Vorbereitung der Entscheidung, die Anhörung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verfahren,“.

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ermittelt die untere Wasserbehörde den Sachverhalt und hört die Beteiligten an; sie legt der obersten Wasserbehörde die Akten mit einem Entscheidungsentwurf vor.“

5. § 101 wird aufgehoben.

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 43

##### Änderung der Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung

Die Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Januar 2005 (GBl. S. 86), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2006 (GBl. S. 381) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1.1 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgaben“ nach dem Wort „Unterrichtung“ die Worte „durch die Marktüberwachungsbehörden“ eingefügt.

In Nummer 1.1.2 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgaben“ nach dem Wort „Unterrichtung“ die Worte „durch die Marktüberwachungsbehörden“ eingefügt.

2. In Nummer 1.2 wird nach dem Wort „Produkten“ das Wort „– Marktüberwachung“ eingefügt.

3. In Nummer 2 wird nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ das Wort „(Marktüberwachung)“ eingefügt.

4. In Nummer 4.1 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgaben“ nach dem Wort „Zollbehörden“ die Worte „durch die Marktüberwachungsbehörden“ eingefügt.

5. In Nummer 4.2 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgaben“ nach dem Wort „Inverkehrbringen“ die Worte „durch die Marktüberwachungsbehörden“ eingefügt.

6. In Nummer 4.3 werden in der Spalte „Verwaltungsaufgaben“ nach dem Wort „Inverkehrbringens“ die Worte „durch die Marktüberwachungsbehörden“ eingefügt.

#### *Bereich der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern in Abwicklung*

#### Artikel 44

##### Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände

Das Gesetz zur Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 570) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2007“ durch die Zahl „2010“ ersetzt.

#### Vierter Teil

##### Übergangs- und Schlussvorschriften

#### Artikel 45

##### Übergangsregelungen

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren ist § 101 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg weiterhin anzuwenden.

#### Artikel 46

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159, ber. S. 319), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), außer Kraft.

(2) Artikel 10, 26 und 44 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 15 Nr. 2 und 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.